

Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich

**Kundmachung über die teilweise Wiederholung
der Wirtschaftskammerwahlen 2020
in der Fachgruppe 127
(Personenberatung und Personenbetreuung)**

Präambel:

Mit Beschluss der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 13.09.2023 wurde die Wahl des Ausschusses in der Fachgruppe 127 (Personenberatung und Personenbetreuung) ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung der Wahlvorschläge für ungültig erklärt. Die Urwahl in der Fachgruppe 127 (Personenberatung und Personenbetreuung) ist ab diesem Zeitpunkt zu wiederholen.

I. Allgemeiner Teil

1. Ausschreibung der Wahlen

Gemäß §§ 76, 78 Abs. 4 Z. 3 und 84 Wirtschaftskammergesetz (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2022 und § 7 der Wirtschaftskammerwahlordnung (WKWO) werden mit dieser Kundmachung mit Wirkung vom 25. Oktober 2023 die Wahlen des Ausschusses in der Fachgruppe 127 (Personenberatung und Personenbetreuung) der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Urwahlen) ausgeschrieben.

2. Wahlbehörden

Wahlbehörden der Wirtschaftskammer Oberösterreich

- Hauptwahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen ist bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eine Hauptwahlkommission eingerichtet.

Die Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Wien hat ihren Sitz im Gebäude der Wirtschaftskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3, 1. Stock, Zimmer 103, Telefon 05-90909-3140 Fax 05-90909-3069 E-Mail: wahlbuero@wkooe.at

- Wahlkommission

Zur Feststellung der Stimmenzahl sowie der Vorzugsstimmen wurde von der Hauptwahlkommission eine Wahlkommission in der Sparte Gewerbe und Handwerk errichtet. Die Geschäftsstelle der Wahlkommission hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission im Gebäude der Wirtschaftskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3.

- Zweigwahlkommissionen

Für die Stimmabgabe wurden von der Hauptwahlkommission in den Wahlorten Zweigwahlkommission errichtet. Die Wahlorte und Wahllokale sowie die jeweiligen Wahlzeiten sind im Anhang 1 angeführt.

3. Bürozeiten

Die Bürozeiten der Geschäftsstellen der Hauptwahlkommission sowie der Spartengeschäftsstellen, der Fachgruppengeschäftsstellen und der Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind (ausgenommen gesetzliche Feiertage sowie 24.12.2023 und 31.12.2023):

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr

4. Verlautbarungen

Die zur Wahl 2020 eingereichten und auch für die Wiederholungswahl weiterhin gültigen Wahlvorschläge in der Fachgruppe 127 (Personenberatung und Personenbetreuung) wurden am 28. Jänner 2020 im Internet unter <https://www.wko.at/wahl> verlautbart und sind unter dieser Adresse abrufbar. Sie liegen außerdem in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission ab 25. Oktober 2023 während der Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

II. Besonderer Teil

a) Wahltag und Wahlzeiten

Als Wahltag und Wahlzeiten werden für alle Wahlsprengel festgelegt:

Mittwoch, 10. Jänner 2024, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

b) Aktives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Fachgruppe 127 (Personenberatung und Personenbetreuung), sofern die das Wahlrecht begründende Berechtigung zum Stichtag der Kammerwahl 2020, dem 22. November 2019, nicht ruhend gemeldet war. Inhaber/innen von ruhenden Berechtigungen sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie im Wahlverfahren zur Kammerwahl 2020 in die Wählerliste aufgenommen wurden. Innerhalb der Fachgruppe hat jede/r Wahlberechtigte nur eine Stimme. Voraussetzung für die Zulassung zur Stimmabgabe ist die Eintragung in die Wählerliste. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts eine/n Gesellschafter/in, eine/n Geschäftsführerin, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder eine/n Prokuristen/in zu bevollmächtigen.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht und seiner Ausübung sind alle physischen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vollstreckung der Strafe (dem Vollzug oder Wegfall einer mit der Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme), im Falle der Verbüßung der Strafe durch Anrechnung einer Vorhaft mit Rechtskraft des Urteils, oder sonst vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

Ausgeschlossen sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

c) Wählerliste

Für die in der Präambel genannte Fachgruppe 127 (Personenberatung und Personenbetreuung) ist eine Wählerliste erstellt, welche jener der Kammerwahl 2020 entspricht. Die Wählerliste wird ab 25. Oktober 2023 in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission aufgelegt.

d) Änderung von Wahlvorschlägen

Änderungen in den eingebrachten und am 28. Jänner 2020 im Internet verlautbarten Wahlvorschlägen oder die Zurückziehung von Wahlvorschlägen sind bis spätestens 28. November 2023, 16.30 Uhr der Hauptwahlkommission schriftlich anzuzeigen und müssen von mehr als der Hälfte der Unterstützer/innen gefertigt sein.

Etwaige Änderungen von Wahlvorschlägen werden am 29. November 2023 unter <https://www.wko.at/wahl> verlautbart.

e) Wahlkarten

Wahlberechtigte haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich während der Bürozeiten in der Zeit vom 25. Oktober 2023 bis 29. Dezember 2023 (bei postalischer Zusendung der Wahlkarte), bei Abholung vor Ort bis 4. Jänner 2024 schriftlich oder persönlich gestellt werden. Bei persönlichen Anträgen ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, bei schriftlichen Anträgen ist die Legitimierung des Antragstellers auf geeignete Weise, insbesondere durch persönliche Unterschrift oder firmenmäßige Zeichnung glaubhaft zu machen.

Wahlkarten können nur vom/von der Inhaber/in des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs. 2 WKG in der Zeit zwischen 07. Dezember 2023 und 04. Jänner 2024 während der Bürozeiten im Wahlkartenbüro der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich abgeholt werden. Bei einer vom/von der Antragsteller/in verlangten postalischen Übermittlung trägt diese/r das Risiko des verspäteten Einlangens.

Wahlkarten müssen bis 08. Jänner 2024, 16.30 Uhr, in der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Wahlberechtigte, die eine Wahlkarte übermittelt bekommen haben, ihr Wahlrecht mittels dieser jedoch nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe auch bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

f) Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe dürfen nur Wähler/innen zugelassen werden, die in der Wählerliste eingetragen sind und ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben. Die Stimmabgabe ist in der Zweigwahlkommission während der Wahlzeiten möglich. Das Wahlrecht ist durch den/die Wahlberechtigte/n persönlich auszuüben. Blinde und gebrechliche Personen können sich von einer Begleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung des Wahlrechts eine/n Gesellschafter/in, ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, eine/n Geschäftsführer/in oder eine/n Prokuristen/in zu bevollmächtigen. Die bevollmächtigte physische Person hat bei der Ausübung des Wahlrechts einen Lichtbildausweis und eine auf ihren Namen lautende firmenmäßig gezeichnete Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jede/r Wähler/in hat der Zweigwahlkommission seinen/ihren Namen oder den Namen der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers zu nennen, für die (den) er/sie das Wahlrecht ausübt, und sofern er/sie nicht mindestens einem Mitglied der Zweigwahlkommission persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich mit dem auf Anordnung der Hauptwahlkommission hergestellten Stimmzettel zulässig.

Der/Die Wähler/in erhält für die Fachgruppe, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel mit einem Wahlkuvert.

Der Wähler hat sich anschließend in die Wahlzelle zu begeben, die Wahl durchzuführen und den Stimmzettel in das jeweilige Wahlkuvert zu geben. Danach ist das Wahlkuvert dem/der Wahlleiter/in zu übergeben, der/die es ungeöffnet in die Wahlurne einwirft. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der/die Wähler/in wählen wollte.

Vorzugsstimme

Der/Die Wähler/in kann auf dem Stimmzettel den Namen eines/r bestimmten Bewerbers/in der von ihm/ihr gewählten Wählergruppe eintragen (Vorzugsstimme). Dies kann auch durch Angabe der Ziffer, die der/die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag erhalten hat, erfolgen. Es kann nur eine Vorzugsstimme gültig abgegeben werden. Die Abgabe einer Vorzugsstimme gilt nur für die vom Wähler gewählte Wählergruppe.

III. Allgemeine Inhalte

a) Mandatszahlen

Die Anzahl der bei den Wahlen zu vergebenden Mandate ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

b) Anzahl der Bewerber/innen

Wahlvorschläge müssen mindestens eine/n wählbare/n Bewerber/in aufweisen und dürfen nicht mehr als doppelt so viele Bewerber/innen enthalten als Mandate zur Vergabe gelangen.

c) Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den/die Wahlwerber/in, die juristische Person oder den sonstigen Rechtsträger, deren (dessen) Vertreter/in gewählt werden soll, ausgeübt wird.

Ein Ruhen der Berechtigung gilt als Nichtausübung; zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechtigte Personen sind jedoch wählbar, wenn die Berechtigung in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag wenigstens zeitweise ausgeübt wurde und sie in der Wählerliste eingetragen sind.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle

1. wahlberechtigten Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine solche gemäß Art. 1 des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 910/1993, oder eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, die im Falle der Gegenseitigkeit der österreichischen Staatsbürgerschaft gleich zu halten ist,

2. physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.

Gegenseitigkeit liegt vor, wenn österreichische Staatsbürger/innen hinsichtlich der Wählbarkeit für Funktionen in vergleichbaren Organisationen des betreffenden Staates mit dessen Staatsbürgern/innen gleichbehandelt werden. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere nach dem Zweck der Mitgliedschaft und den Aufgaben zu beurteilen. Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat mit Beschluss vom 26.06.2019 festgestellt, dass mit den im Anhang 3 angeführten Staaten Gegenseitigkeit besteht.

Bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern ist jede/r Gesellschafter/in, jedes Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, jede/r Geschäftsführer/in und Prokurist/in der juristischen Person oder des sonstigen Rechtsträgers wählbar, sofern diese juristische Person oder der sonstige Rechtsträger für den/die Betreffende/n eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt und auch der/die Vertreter/in die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erbringt.

Auf Wahlvorschlägen dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die für die Fachgruppe wahlberechtigt sind. Ein/e Wahlwerberin darf für einen Wahlkörper nur im Wahlvorschlag einer Wählergruppe aufscheinen.

Innerhalb der Fachgruppe ist jede/r Wahlberechtigte nur einmal wählbar.

d) Stichtag für die Wahlen

Dem in der Präambel genannten Beschluss der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich folgend ist der Stichtag für die Wahlwiederholung der 22. November 2019. Nach dem Stichtag bestimmen sich die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

e) Anbringen bei Wahlbehörden

In den Fällen, in denen das WKG, die WKWO oder diese Verlautbarung vorsehen, dass Anbringen bei den Wahlbehörden schriftlich einzubringen sind, können diese auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung in einer für die Wahlbehörden lesbaren Form eingebracht werden. Diese Anbringen sind jedoch persönlich unterzeichnet zu übermitteln (unterfertigtes eingescanntes Dokument). Sofern in der Wahlkundmachung nichts anderes angeführt ist, sind alle Anbringen bei den Wahlbehörden innerhalb der Bürozeiten einzubringen.

f) Rechtzeitiges Anbringen

Das Risiko des rechtzeitigen Anbringens trägt in allen Fällen der/die Absenderin. Verspätet eingebrachte Anbringen werden nicht berücksichtigt.

IV. Anhänge

Anhang 1: Wahlorte, Wahllokale, Wahlzeiten

Anhang 2: Mandatszahlen der betroffenen Fachgruppe sowie die Anzahl der Wahlberechtigten

Anhang 3: Staaten, deren Staatsbürger die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs. 7 und 8 WKG zukommt.

Die Hauptwahlkommission der Wirtschaftskammer Oberösterreich

Der Vorsitzende
Ing. Mag. Werner Kreisl

Anhang 1 Wahlsprengel, Bezirke, Gemeinden, Wahllokale

Wahlsprengel	Bezirk Gemeinde	Wahllokal
Linz	Linz Stadt	WKO Oberösterreich 4020 Linz Hessenplatz 3 10. Jänner 2024, 8:00-15:00
	Freistadt	
	Perg	
	Rohrbach	
	Urfahr-Umgebung	
	Linz Land (mit den Gemeinden)	
	Allhaming	
	Ansfelden	
	Eggendorf im Traunkreis	
	Hörsching	
	Kematen an der Krems	
	Kirchberg-Thening	
	Leonding	
	Neuhofen an der Krems	
	Oftering	
	Pasching	
	Piberbach	
Pucking		
Sankt Marien		
Traun		
Wilhering		
Ried im Innkreis	Braunau am Inn	WKO Bezirksstelle Ried/Innkreis Dr. Thomas-Senn-Str. 10 4910 Ried/Innkreis 10. Jänner 2024, 8:00-15:00
	Ried im Innkreis	
	Schärding	
Steyr	Steyr Stadt	WKO Bezirksstelle Steyr Stelzhamerstr. 12 4400 Steyr 10. Jänner 2024, 8:00-15:00
	Steyr Land	
	Kirchdorf an der Krems	
	Linz Land (mit den Gemeinden)	
	Asten	
	Enns	
	Hargelsberg	
	Hofkirchen im Traunkreis	
	Kronstorf	
	Sankt Florian	
Niederneukirchen		
Wels	Eferding	WKO Bezirksstelle Wels Dr. Koss-Str. 4 4600 Wels 10. Jänner 2024, 8:00-15:00
	Gmunden	
	Grieskirchen	
	Vöcklabruck	
	Wels Stadt	
	Wels Land	

Anhang 2: Wahlkatalog

Organe und Mandatszahlen für Fachgruppen (Fachvertretungen), die Anzahl der Wahlberechtigten der Fachgruppe (und für die jeweiligen Wahlvorschläge erforderliche Anzahl der Unterstützer).

LI-Landesinnung	FV-Fachvertretung	FG-Fachgruppe	LG-Landesgremium	
		Mandate WKOÖ	Wahlrechte	Unterstützer
127	FG Personenberatung und Personenbetreuung	28	10.154	7

Anhang 3:

Staaten, deren Staatsbürgern die Gegenseitigkeit im Sinne des § 73 Abs 7 und 8 WKG zukommt:

Albanien, Chile, Nordmazedonien, Montenegro, Neukaledonien, Kolumbien, San Marino, Serbien und Türkei.